

Forum-Gewerberecht | Makler, Bauträger, Baubetreuer | Rückgabe einer nach § 34 c erteilten Erlaubnis

Autor	Beitrag
<p>Andreas 13.10.2016 08:32</p>	<p>Guten Morgen ins Forenland,</p> <p>für die Profis wahrscheinlich eine banale Frage, da ich aber noch recht neu im Thema bin, wende ich mich an Euch mit meiner Frage: Eine Erlaubnis ist nach § 34 c GewO -Darlehnsvermittlung- am 18.03.2016 als Erweiterung einer bereits bestehenden Erlaubnis aus Vorjahren, d.h. "Vermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten/Wohnräume, gewerbliche Räume"-erteilt worden.</p> <p>Nun will die Firma (GmbH) diese Erlaubnis "kündigen" und nur noch im bereits in früheren Jahren erteilten Umfang Gebrauch machen (Grundstücks-/Raumvermittlung).</p> <p>Mein Lösungsweg wäre der, der GmbH einfach die Abmeldung der Darlehnsvermittlung (Nachweis an mich per Kopie der Abmeldung) zu empfehlen.</p> <p>Wenn die GmbH gänzlich darauf verzichten möchte, wie ist eine Rückgabe, d.h. der Verzicht auf diese Erweiterung (d.h. der Darlehnsvermittlung) rechtlich zu bewerten? Gilt sie dann als erloschen durch Rückgabe?</p> <p>Besten Dank für die Unterstützung vorab,</p> <p>es grüßt aus NRW</p> <p>Andreas</p>
<p>Blackhunter 13.10.2016 09:05</p>	<p>:moin: und hallo,</p> <p>die Erlaubnis beinhaltet die Tätigkeiten, die ausgeübt werden dürfen.</p> <p>Der Gewerbetreibende ist aber nicht verpflichtet, auch den ganzen Erlaubnisumfang auszuüben.</p> <p>Somit kann die GmbH die Gewerbemeldung entsprechend anpassen und weiter nur die Immobilienvermittlung betreiben.</p> <p>Die Erlaubnis selbst muss nicht geändert werden.</p> <p>Freundliche Grüße aus dem Main-Taunus-Kreis</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: